Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1595

01. 06. 95

Sachgebiet 9022

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Post und Telekommunikation (17. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/670 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (1. EMVGÄndG)

A. Problem

Die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 soll in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie dient insbesondere der Harmonisierung der bisher nach den verschiedenen EG-Richtlinien häufig unterschiedlichen CE-Kennzeichnungsvorschriften und damit zusammenhängender Maßnahmen der Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die Richtlinien; Artikel 5 ändert die Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit; Artikel 14 bestimmt u. a., daß die neuen Vorschriften vom 1. Januar 1995 an anzuwenden sind.

Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 soll ebenfalls in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Hierbei geht es um eine Ausnahmeregelung von der EG-Baumusterbescheinigungs-Pflicht für solche Sendefunkgeräte, die von der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 (Telekommunikationsendeinrichtungen) und von der Richtlinie 93/97/EWG des Rates (Satellitenfunkanlagen) erfaßt werden. Artikel 18 der Richtlinie 93/97/EWG fordert die Anwendung durch die Mitgliedstaaten vom 1. Mai 1995 an.

Außerdem sollen geänderte Bezeichnungen für die Europäischen Gemeinschaften und den Bundesminister für Post und Telekommunikation eingeführt, der auf den Europäischen Wirtschaftsraum erweiterte Geltungsbereich der EMV-Richtlinie berücksichtigt, und Präzisierungen, deren Notwendigkeit sich aus der Durchführung des EMVG ergeben haben, vorgenommen werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf des 1. EMVGÄndG werden die im EMVG enthaltenen Vorschriften zur CE-Kennzeichnung und zu den Maßnahmen, die das Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT) bei Verstößen gegen das EMVG ergreift, entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 93/68/EWG geändert. Die Ausnahmeregelung von der EG-Baumusterbescheinigungs-Pflicht wird entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 93/97/ EWG im EMVG verankert. Die geänderten Bezeichnungen und der neue Geltungsbereich der EMV-Richtlinie werden berücksichtigt und die notwendigen Präzisierungen vorgenommen.

Einstimmige Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (1. EMVGÄndG) – Drucksache 13/670 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 31. Mai 1995

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation

Arne Börnsen (Ritterhude) Vorsitzender	**Wolfgang Schulhoff** Berichterstatter	**Christine Kurzhals** Berichterstatterin	**Dr. Manuel Kiper** Berichterstatter
	Dr. Wolfgang Gerhardt Berichterstatter	**Gerhard Jüttemann** Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (1. EMVGÄndG) – Drucksache 13/670 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Post und Telekommunikation (17. Ausschuß)

Entwurf

—

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (1. EMVGÄndG) *)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1864) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „ausstellt" durch die Wörter „anerkennt oder ausfertigt" ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften" durch die Wörter „Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" ersetzt.
   b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten von einer zuständigen Behörde" werden gestrichen.
      bb) Das Wort „gemeldete" wird durch das Wort „benannte" ersetzt.
      cc) Nach dem Wort „Stelle" wird die Angabe „im Sinne der Nummer 10" eingefügt.
   c) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „gemeldete" durch das Wort „benannte" ersetzt.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Artikel 5 und 14 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 220 S. 1, 7, 22).

Beschlüsse des 17. Ausschusses

—

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (1. EMVGÄndG) *)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1864) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Artikel 5 und 14 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 220 S. 1, 7, 22) **und des Artikels 8 Abs. 3 der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1, 5).**

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Die Stelle muß die in Anhang I angegebenen Voraussetzungen erfüllen, von der nach § 6 zuständigen Behörde oder einer anderen dazu ermächtigten Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie den anderen Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten durch den betreffenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat benannt sein;"	
2. § 3 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „sie" die Wörter „bei fachgerechter Installierung und angemessener Wartung sowie zweckgerechter Verwendung" eingefügt.	
bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „gemeldete" durch das Wort „benannte" ersetzt.	
cc) In Nummer 3 wird die Angabe „und 3" gestrichen.	
b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1" durch die Angabe „Abs. 4" ersetzt.	
c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesministers" durch das Wort „Bundesministeriums" ersetzt.	
d) In Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 1" durch die Angabe „Abs. 4" ersetzt.	
3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Nummer 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesministers" durch das Wort „Bundesministeriums" ersetzt.	
b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt: „2. mit einschlägigen nationalen Normen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für Bereiche, in denen keine harmonisierten europäischen Normen bestehen. Voraussetzung dafür ist die Anerkennung der betreffenden Normen nach dem in Artikel 7 der EMV-Richtlinie vorgesehenen Verfahren. Die Fundstellen der Normen werden im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht."	
4. § 5 wird wie folgt geändert:	4. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:	a) unverändert
„(1) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in § 4 Abs. 2 genannten Normen angewandt hat, ist	

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
1. die Übereinstimmung der Geräte mit den Vorschriften dieses Gesetzes vom Hersteller oder von seinem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II zu bescheinigen und	
2. vom Hersteller oder seinem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten die CE-Kennzeichnung nach Anhang II auf dem Gerät oder, wenn dies insbesondere wegen zu geringer Größe nicht möglich ist, auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein anzubringen; in Verbindung mit dieser Kennzeichnung oder in den Begleitpapieren ist auch der Aussteller der Konformitätserklärung oder, wenn dieser nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, der Importeur anzugeben.	
Verantwortlich für den Inhalt der EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie das Anbringen der CE-Kennzeichnung ist in jedem Fall derjenige, der das Gerät in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr bringt."	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:	aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Der technische Bericht darf nur von einer zuständigen Stelle im Sinne des § 2 Nr. 8 anerkannt oder ausgefertigt, die Bescheinigung nur von einer solchen Stelle ausgefertigt sein."	„Der technische Bericht darf nur von einer zuständigen Stelle im Sinne des § 2 Nr. 8 anerkannt oder ausgefertigt, die Bescheinigung nur von einer solchen Stelle ausgefertigt sein; **die Bescheinigung soll die Bezeichnung ‚Bescheinigung einer zuständigen Stelle im Sinne des § 5 Abs. 2 EMVG bzw. des Artikels 10 Abs. 2 der EMV-Richtlinie' tragen.**"
bb) In Satz 4 wird das Wort „Gemeinschaften" durch die Wörter „Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" ersetzt.	bb) unverändert
cc) In Satz 5 erster Halbsatz wird nach der Angabe „Absatz 1" die Angabe „Satz 1" eingefügt.	cc) unverändert
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „gemeldeten" durch das Wort „benannten" ersetzt.	aa) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
bb) Die Sätze 2 bis 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:	bb) Die Sätze 2 bis 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Geräte sind gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu kennzeichnen; Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Sendefunkgeräte, die ausschließlich für Funkamateure im Sinne des § 1 Abs. 2 hergestellt und bestimmt sind."	„Die Geräte sind gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu kennzeichnen; Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Sendefunkgeräte, die ausschließlich für Funkamateure im Sinne des § 1 Abs. 2 hergestellt und bestimmt sind. **Satz 1 gilt nicht für Geräte, die von der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1) oder von der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1) erfaßt werden.**"
d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	d) unverändert
aa) In Satz 1 werden die Wörter „EG-Konformitätsbescheinigung und Kennzeichnung" durch die Wörter „Bescheinigung einer zuständigen Stelle im Sinne des § 2 Nr. 8, keiner EG-Baumusterbescheinigung, keiner EG-Konformitätserklärung nach Anhang II und keiner CE-Kennzeichnung" ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „EG-Konformitätsbescheinigung und Kennzeichnung" durch die Wörter „Bescheinigung einer zuständigen Stelle im Sinne des § 2 Nr. 8, einer EG-Baumusterbescheinigung, einer EG-Konformitätserklärung nach Anhang II oder einer CE-Kennzeichnung" ersetzt.	
cc) In Satz 5 wird das Wort „Bauteilzusammenstellungen" durch das Wort „Bauteilezusammenstellungen" ersetzt.	
e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	e) unverändert
aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem EG-Konformitätszeichen gekennzeichnet" durch die Wörter „der CE-Kennzeichnung versehen" ersetzt.	
bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:	
„Kennzeichnungen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irregeführt werden könnten, dürfen nicht angebracht werden. Jede andere Kennzeichnung darf auf dem Gerät, der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein angebracht werden, sofern sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt."	

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
5. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In Nummer 1 wird das Wort „Schutzanforderungen" durch die Angabe „Anforderungen nach den §§ 4 und 5" ersetzt.	
b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Kommission" die Wörter „der Europäischen Gemeinschaften" eingefügt und das Wort „Gemeinschaften" durch die Wörter „Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" ersetzt.	
6. § 7 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) In Absatz 1 wird die Angabe „Anforderungen nach § 4 oder § 5" durch die Angabe „CE-Kennzeichnungsbestimmungen nach § 5" ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:	
„(2) Stellt das Bundesamt für Post und Telekommunikation fest, daß ein mit einer CE-Kennzeichnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 versehenes Gerät nicht den in § 4 Abs. 1 genannten Schutzanforderungen entspricht, so erläßt es die erforderlichen Anordnungen, um diesen Mangel zu beheben und einen weiteren Verstoß zu verhindern. Soweit der Mangel nicht behoben wird, trifft das Bundesamt für Post und Telekommunikation alle erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Gerätes einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Verkehr einzuschränken. Die Anordnungen und Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 können gegen den Hersteller, seinen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten oder den Importeur gerichtet werden."	
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Stellt das Bundesamt für Post und Telekommunikation fest, daß auf einem Gerät, seiner Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein eine Kennzeichnung vorhanden ist, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irregeführt werden könnten, so trifft es alle erforderlichen Maßnahmen, um das Anbringen einer solchen Kennzeichnung zu unterbinden."	
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; ihm werden nach dem Wort „anzuordnen" die Wörter „oder alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Betreiben eines Gerätes zu beschränken oder zu verhindern" angefügt.	
7. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „gemeldeten" durch das Wort „benannten" ersetzt.	7. unverändert

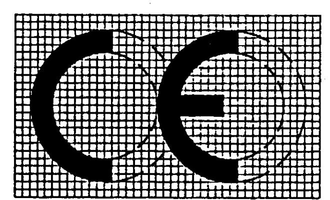
Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
8. § 9 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „und 2" durch die Angabe „bis 3" ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister" durch die Wörter „Das Bundesministerium" ersetzt.	8. unverändert
9. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister" durch die Wörter „Das Bundesministerium" ersetzt.	9. unverändert
10. In § 11 werden die Wörter „Der Bundesminister" durch die Wörter „Das Bundesministerium" ersetzt.	10. unverändert
11. § 13 wird wie folgt gefaßt: „§ 13 Übergangsvorschriften (1) Bis zum 31. Dezember 1995 dürfen auch Geräte, die den am 30. Juni 1992 bestehenden deutschen Normen und Vorschriften oder den als gleichwertig anerkannten ausländischen Normen und Vorschriften genügen, sowohl in den Verkehr gebracht als auch in Betrieb genommen werden. In Satz 1 genannte Geräte, die *vor dem* 31. Dezember 1995 in den Verkehr gebracht, aber noch nicht in Betrieb genommen worden sind, dürfen nach dem 31. Dezember 1995 in Betrieb genommen werden. Geräte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 13. November 1992 betrieben werden durften, dürfen unbefristet in Betrieb genommen werden. In den Sätzen 1 bis 3 genannte Geräte dürfen unbefristet weiter betrieben werden; verursachen solche Geräte elektromagnetische Störungen oder wird ihr Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt, so gilt § 7 Abs. 4. (2) Bis zum 1. Januar 1997 dürfen Geräte auch dann in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 anstelle der CE-Kennzeichnungsbestimmungen nach Anhang II Nr. 2 die Übergangsbestimmungen zur CE-Kennzeichnung nach Anhang II Nr. 3 angewendet wurden."	11. § 13 wird wie folgt gefaßt: „§ 13 Übergangsvorschriften (1) Bis zum 31. Dezember 1995 dürfen auch Geräte, die den am 30. Juni 1992 bestehenden deutschen Normen und Vorschriften oder den als gleichwertig anerkannten ausländischen Normen und Vorschriften genügen, sowohl in den Verkehr gebracht als auch in Betrieb genommen werden. In Satz 1 genannte Geräte, die **bis zum** 31. Dezember 1995 in den Verkehr gebracht, aber noch nicht in Betrieb genommen worden sind, dürfen nach dem 31. Dezember 1995 in Betrieb genommen werden. Geräte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 13. November 1992 betrieben werden durften, dürfen unbefristet in Betrieb genommen werden. In den Sätzen 1 bis 3 genannte Geräte dürfen unbefristet weiter betrieben werden; verursachen solche Geräte elektromagnetische Störungen oder wird ihr Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt, so gilt § 7 Abs. 4. **§ 3 Abs. 5 bleibt unberührt.** (2) unverändert
12. § 14 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.	12. unverändert
13. Anhang I wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu meldenden Stellen)" durch die Wörter „und der zu benennenden Stellen" ersetzt. b) In Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaften" durch die Wörter „Union oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" ersetzt.	13. unverändert
14. Anhang II wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 letzter Spiegelstrich wird das Wort „gemeldeten" durch das Wort „benannten" ersetzt.	14. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 17. Ausschusses

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. CE-Kennzeichnung:

- Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE" mit folgendem Schriftbild:



- Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

- Falls Geräte auch von anderen Richtlinien erfaßt werden, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung angegeben, daß auch von der Konformität dieser Geräte mit den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien auszugehen ist.

- Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt. In diesem Fall müssen die gemäß diesen Richtlinien den Geräten beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der jeweils angewandten Richtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften tragen.

- Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt fünf Millimeter."

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

d) Die neue Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„3. Übergangsvorschriften zur CE-Kennzeichnung".

bb) Im ersten Spiegelstrich werden die Wörter „Das Konformitätszeichen" durch die Wörter „Die CE-Kennzeichnung" ersetzt.

cc) Im zweiten Spiegelstrich werden die Wörter „das Kennzeichen" durch die Wörter „die Kennummer" und das Wort „gemeldeten" durch das Wort „benannten" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
dd) Im letzten Spiegelstrich werden die Wörter „das EG-Konformitätszeichen" durch die Wörter „die CE-Kennzeichnung" und die Wörter „des EG-Zeichens" durch die Wörter „die CE-Kennzeichnung" ersetzt.	
15. In Anhang III letzter Satz wird das Wort „Bedienungsanleitung" durch das Wort „Gebrauchsanweisung" ersetzt.	15. unverändert
Artikel 2	**Artikel 2**
Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann den Wortlaut des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.	unverändert
Artikel 3	**Artikel 3**
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.	unverändert

Bericht der Abgeordneten Wolfgang Schulhoff, Christine Kurzhals, Dr. Manuel Kiper, Dr. Wolfgang Gerhardt und Gerhard Jüttemann

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (1. EMVGÄndG) – Drucksache 13/670 – wurde in der 27. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 1995 dem Ausschuß für Post und Telekommunikation zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Gesundheit und an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat sich mit dem Gesetzentwurf in seiner 6. Sitzung am 27. April 1995 und in seiner 7. Sitzung am 17. Mai 1995 befaßt.

Die Ausschüsse für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben ihre mitberatenden Voten vor der abschließenden Beratung des federführenden Ausschusses abgegeben.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (1. EMVGÄndG) soll das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1864) novelliert werden.

Umsetzung der Richtlinie 93/68/EWG

Auslöser für die Novellierung des EMVG ist die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, eine neue EG-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Dabei handelt es sich um die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1). Mit der Richtlinie 93/68/EWG werden die unterschiedlichen Bestimmungen der CE-Kennzeichnung und die damit zusammenhängenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die Richtlinien harmonisiert. Mit Artikel 5 der Richtlinie 93/68/EWG wurde die Richtlinie 89/336/EWG des Rates (EMV-Richtlinie; ABl. EG Nr. L 139 S. 19) in der Fassung der Änderung durch die Richtlinie 92/31/EWG des Rates vom 28. April 1992 (ABl. EG Nr. L 126 S. 11) geändert. Die zur Umsetzung der Änderungen in nationales Recht erforderlichen Rechtsvorschriften sind nach Artikel 14 der Richtlinie 93/68/EWG von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 1. Juli 1994 zu erlassen und vom 1. Januar 1995 an anzuwenden.

Umsetzung der Richtlinie 93/97/EWG

Ein weiterer Auslöser für die Novellierung des EMVG ist die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. L 290 S. 1) in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie 93/97/EWG ergänzt die Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen; die Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 dient der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität. Die Richtlinie 93/97/EWG greift mit einer Ausnahmeregelung zur Konformitätsbescheinigung (EG-Baumusterbescheinigung) für Geräte, die von dieser Richtlinie oder von der Richtlinie 91/263/EWG erfaßt werden, in die EMV-Richtlinie ein, und die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Richtlinie 93/97/EWG bis spätestens 1. Mai 1995 nachzukommen. Daher ist diese Ausnahmeregelung in den betreffenden deutschen Rechtsvorschriften nachzuvollziehen.

Bezeichnungsänderungen und EWR-Abkommen

Entsprechend den einschlägigen Erlassen sind die aktuellen Bezeichnungen für die Europäischen Gemeinschaften und für den Bundesminister für Post und Telekommunikation einzuführen. Daneben ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs der EMV-Richtlinie über die Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinaus auf die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu berücksichtigen, wie es im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) festgelegt wurde, das zum 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist.

Präzisierung von Vorschriften

Soweit aus der Durchführung des EMVG Verständnisschwierigkeiten bzw. Ursachen für mögliche Mißverständnisse erkennbar wurden, sind die entsprechenden Vorschriften klarer gefaßt worden.

Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf Kosten und Preise

Die Einzelpreise der Geräte werden sich nach Auffassung der Bundesregierung durch den Gesetzentwurf nicht erhöhen, weil die Hersteller unverändert die Schutzanforderungen zu erfüllen haben. Kostenrelevant könnte unter allen Änderungspunkten nur die Einführung eines gestuften Vorgehens des Bundesamtes für Post und Telekommunikation (BAPT) beim Ergreifen von Maßnahmen gegenüber Inverkehrbringern von Geräten sein, die gegen die Vorschriften des EMVG verstoßen. Heute kann das BAPT in solchen Einzelfällen das Inverkehrbringen

sofort verbieten oder gar rückgängig machen lassen. Bevor künftig so verfahren werden kann, ist dem Inverkehrbringer in einer ersten Stufe Gelegenheit zur Nachbesserung einzuräumen. Erst wenn er diese Gelegenheit nicht wahrnimmt, werden in der zweiten Stufe die heute sofort vorgesehenen Maßnahmen ergriffen.

Zwar können künftig – sofern beide Stufen erforderlich werden – bestimmte Gebühren und Auslagen des BAPT nach der EMVKostV mehrfach anfallen, doch sind diese nicht vorauszuschätzenden Kosten vergleichsweise gering gegenüber den eingesparten Folgekosten, die bei dem heute vorgesehenen sofortigen Rückgängigmachen des Inverkehrbringens in größerer Höhe entstehen können.

Da sich das Verhalten der Hersteller im Regelfall der ersten Stufe zurechnen läßt, sind daher allenfalls günstige Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Niveau der Verbraucherpreise, zu erwarten.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 680. Sitzung am 17. Februar 1995 beschlossen, den Gesetzentwurf im ersten Durchgang zur Kenntnis zu nehmen.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der mitberatende Ausschuß für Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung vom 27. April 1995 beraten und zur Kenntnis genommen.

Ebenfalls hat der mitberatende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in seiner 9. Sitzung vom 10. Mai 1995 den Gesetzentwurf beraten und zur Kenntnis genommen.

5. Beratungen im Ausschuß und Ausschußempfehlung

Am 17. Mai 1995 hat der federführende Ausschuß für Post und Telekommunikation einstimmig beschlossen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung seiner Beschlüsse, wie aus der Zusammenstellung (Seite 4 ff.) ersichtlich, anzunehmen.

In den Ausschußberatungen am 27. April 1995 wies die Bundesregierung darauf hin, der Gesetzentwurf gehöre zu den unter die Diskontinuität gefallenen Entwürfen. Das Gesetz hätte eigentlich bereits am 1. Januar 1995 in Kraft treten sollen. Dies sei gemäß Artikel 14 in der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993, deren Artikel 5 mit dem Gesetz in deutsches Recht umgesetzt werden sollte, gefordert worden. Daher sei der Gesetzentwurf zu Beginn der 13. Wahlperiode den parlamentarischen Gremien unverändert wieder zugeleitet worden, um das Verfahren nicht weiter hinauszuzögern. In der Zwischenzeit hätte sich aber Bedarf für Ergänzungen zur Aktualisierung des Entwurfs ergeben, die hinsichtlich der Ressortabstimmung unkritisch und in wichtigen Teilen mit dem Bundesministerium der Justiz wegen der Rechtsförmlichkeit abgesprochen worden seien.

Im einzelnen solle das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EVMG) vom 9. November 1992 durch das 1. EMVGÄndG novelliert werden. Anlaß hierzu sei einmal die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Harmonisierung der CE-Kennzeichnung und zum anderen die Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 für Satellitenfunkanlagen. Die Harmonisierung der CE-Kennzeichnung sei gemäß der Richtlinie 93/68/EWG von den Mitgliedstaaten vom 1. Januar 1995 ab anzuwenden. Den Verpflichtungen aus der Richtlinie über Satellitenfunkanlagen (93/97/EWG) müßten die Mitgliedstaaten bis spätestens 1. Mai 1995 nachkommen. Daraus begründe sich insgesamt ein rückwirkendes Inkrafttreten des 1. EMVGÄndG zum 1. Januar 1995.

Beide Richtlinien veränderten die EMV-Richtlinie 89/336/EWG des Rates, die durch das EMVG umgesetzt worden sei. Es entfalle beispielsweise vom 1. Januar 1995 an bei der CE-Kennzeichnung die Jahreszahl des Datums für das Inverkehrbringen der Geräte. Damit sei der Vorwurf von „Ladenhütern" für Geräte vorausgehender Jahre vom Tisch. Ferner veränderten sich vom 1. Mai 1995 an für sämtliche Geräte, die unter die Endgeräterichtlinie (91/263/EWG) und die Satellitenfunkanlagen-Richtlinie (93/97/EWG) fielen, die Konformitäts-Bewertungsverfahren. Die alte Regelung, ein Sendefunkgerät stets zur EG-Baumusterprüfung beim Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation (BZT) vorstellen zu müssen, gehe in die eigenverantwortliche Prüfung der Hersteller und der zuständigen Stellen über, wenn von Normen abgewichen werde.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf behandelt und sich auch mit den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen durch das 1. EMVGÄndG befaßt und deren Aufnahme in den Gesetzentwurf veranlaßt. Wiederholt wurde bei der Debatte auf eine entsprechende Anhörung des Ausschusses in der 12. Wahlperiode verwiesen.

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde eingeräumt, es gehe nicht um ein neues Gesetz, sondern um eine Änderung des bestehenden Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten. Die nicht so gravierenden Änderungen würden notwendig und mit Bezug auf die beiden genannten EG-Richtlinien vorgenommen. In einer am 24. März 1995 veröffentlichten Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit würden erhebliche Schutzvorschriften für notwendig gehalten, wenn man sich mit einem Handy in Krankenhäusern bewege. Im Zusammenhang mit den in der Pressemitteilung vorgeschlagenen Vorsichtsmaßnahmen bekomme man den Eindruck, daß die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten noch nicht in vollem Umfang gewährleistet sei. Angesprochen wird auch die Gesundheitsverträglichkeit von Geräten, insbesondere bei der elektromagnetischen Abstrahlung von Geräten. Dringlicher Handlungsbedarf sei bei einer entsprechenden Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz gegeben.

Die Bundesregierung wies darauf hin, daß sich die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Ge-

sundheit auf die nicht störfesten Herzschrittmacher bezogen habe. Konkret sei es dabei um Geräte älterer Bauart gegangen, die nicht störfest seien. Beim Tragen von Mobilfunkgeräten sei deshalb darauf hingewiesen worden, bestimmte Vorsichtsmaßregeln zu beachten. Modernere Geräte seien störfest; bei diesen könnten deshalb keine Probleme auftreten.

Zur Gesundheitsverträglichkeit von Geräten liege eine entsprechende Verordnung auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Entwurf vor und werde demnächst verabschiedet. Diese Verordnung beziehe sich auf ortsfeste Anlagen. In der Verordnung gehe es darum, Menschen, die sich in der Nähe dieser Anlagen aufhielten, vor schädigenden Wirkungen betreffend die Wärmeentwicklung im Körper zu schützen. Dabei seien die Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission und der Weltgesundheitsorganisation zugrunde gelegt worden. Erstmals würden die entsprechenden Grenzwerte festgeschrieben.

Zu den Mobilfunkgeräten sei keine Initiative bekannt, den Umgang mit solchen Geräten bestimmten Rechtsvorschriften zu unterwerfen. Die in Deutschland im Handel erhältlichen Geräte seien so ausgelegt, daß sie keine Schädigungen bei Menschen verursachen könnten. Nicht einmal Mindestabstände seien dabei vorgesehen. Schon aus technischen Gründen seien schädigende Einwirkungen auf den Menschen ausgeschlossen. Dabei sei zu berücksichtigen, daß die digitalen Systeme jeweils unter zwei Watt lägen. Bekannt sei dagegen, daß Mobilfunkgeräte bei anderen elektronischen Geräten Störungen verursachen könnten. Deshalb würden Passagiere im Flugzeug auch gebeten, ihre Geräte während des Fluges auszuschalten.

Die Bundesregierung machte zusätzlich darauf aufmerksam, daß derzeit Normen für den Medizingeräteschutz erarbeitet und verbessert würden. Bei der europäischen Organisation CENELEC bemühe man sich derzeit, europäische Standards durchzusetzen. Diese würden den Schutz der Träger von Herzschrittmachern bewirken bzw. verbessern. Die Situation würde sich in Zukunft verbessern, die angesprochenen Probleme könnten jedoch nur europaweit gelöst werden.

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde betont, der Bundesminister für Gesundheit habe in der angesprochenen Pressemitteilung nicht nur auf das Problem der Herzschrittmacher hingewiesen, sondern auch und gerade auf die umfassenden Gefahren, die dadurch entstünden, daß durch elektromagnetische Einwirkungen bestimmte Geräte – z. B. Dialysegeräte – außer Funktion gesetzt werden könnten. In diesem Punkt sehe man noch erheblichen Handlungsbedarf. Einzuräumen sei jedoch, daß durch das EMVG bereits eine Reihe von Verbesserungen erreicht worden seien. Handlungsbedarf werde darüber hinaus z. B. bei Hörgeräten bzw. bestimmten Implantaten im Gehör gesehen, die bei elektromagnetischen Einwirkungen geschädigt werden könnten. Dabei sei ein wichtiges Problem die Kostenfrage. Es werde für unbefriedigend gehalten, wenn Geräte auf den Markt kämen, die bei solchen implantierten Geräten zu Störungen führen würden, und die Verursacher dieser Störung nicht für den Schaden herangezogen würden.

Die Bundesregierung machte geltend, die technologische Entwicklung gehe europa- und weltweit weiter. Mittels Handelsbarrieren könne man solche Produkte nicht verhindern. Die Träger von Herzschrittmachern beispielsweise müßten in jedem Falle Vorsicht walten lassen und die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen realisieren. Es sei zwar zutreffend, daß durch Handies bestimmte Geräte und Systeme in Krankenhäusern beeinflußt werden könnten. Hinzugefügt werden müsse aber, daß das Personal in Krankenhäusern entsprechende Vorsichtsmaßnahmen einhalten müsse, und gefordert werden müsse, die Vorschriften der Gebrauchsanweisung der jeweiligen Geräte strikt zu beachten.

Allgemein führte die Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf aus, obwohl das EMVG erst eine kurze Lebensdauer habe, werde damit aber eine Jahrzehnte lang wahrgenommene Aufgabe der Funkentstörung in Deutschland fortgesetzt. Die Verpflichtung zur CE-Kennzeichnung, insbesondere durch das 1. EMVGÄndG, bringe mehr EMV-Bewußtsein bei Herstellern und Verbrauchern.

Das BAPT sei für das EMVG und die beiden Verordnungen ausführende Behörde. In der Übergangszeit bis Ende 1995 werde vorrangig das Seminarangebot zur Information von Herstellern und Verbrauchern fortgesetzt. In der Geräteprüfung würden 75 Mitarbeiter beschäftigt. Für die Funkentstörung – mit der bundeseinheitlichen Rufnummer (01 80/3 23 23 23) – seien weitere 300 Kräfte eingesetzt. Insgesamt würden sich für das Jahr 1995 die EMV-Jahresbeitragskosten auf ca. 66,6 Mio. DM belaufen.

Die Bundesregierung führte in der Begründung zum Gesetzentwurf aus, daß die Inkraftsetzung des 1. EMVGÄndG zum 1. Januar 1995 erfolgen solle und daß das 1. EMVGÄndG auch die Regelungen aus der Richtlinie 93/97/EWG (Satellitenfunkanlagen), soweit sie die Richtlinie 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit) geändert habe, in deutsches Recht umgesetzt werden sollte. Die Bundesregierung habe die damit zusammenhängenden Begünstigungen bereits durch Verfügungen im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung für die Hersteller für anwendbar erklärt, um die von den EG-Richtlinien gesetzten Fristen für die Anwendung einzuhalten, und um damit für Hersteller in Deutschland keine Nachteile gegenüber Mitwettbewerbern in anderen EWR-Staaten entstehen zu lassen. Mit einer rückwirkenden Inkraftsetzung des 1. EMVGÄndG würden sowohl die Forderungen der EG-Richtlinien erfüllt als auch die bereits praktizierte Anwendung gesetzlich gedeckt.

Auch alle übrigen Änderungen des EMVG durch das 1. EMVGÄndG würden Begünstigungen für die vom Gesetz Betroffenen darstellen.

In einem Berichterstattergespräch am 10. Mai 1995 präzisierte die Bundesregierung die Änderungen der Kennzeichnungsvorschriften durch die Richtlinie 93/68/EWG:

- Wegfall der Jahreszahl neben der CE-Kennzeichnung, womit die Problematik wegfällt, daß die Jahreszahl von den Kunden gewissermaßen als ein „Verfallsdatum" gedeutet wird;
- Wegfall der Kennummer der benannten Stelle neben der CE-Kennzeichnung bei Sendefunkgeräten und
- Präzisierung der Angaben zum Aussehen des CE-Zeichens.

Damit bekämen die Hersteller einen „Vertrauensvorschuß" eingeräumt, da sie die CE-Kennzeichnung in eigener Verantwortung anbringen und auch die EG-Konformitätserklärung selbst ausstellen dürften. Nur bei den übrigen Sendefunkgeräten (Endgeräte und Satellitenfunkanlagen ausgenommen) bedürfe es einer EG-Baumusterbescheinigung einer benannten Stelle. Und bei Geräten, für die keine europäischen Normen existierten oder bestehende Normen nicht oder nur teilweise angewandt würden, sei eine zuständige Stelle einzuschalten.

Die liberalisierten Regelungen erforderten jedoch, daß eine (stichprobenartige) Überprüfung ihrer Einhaltung durch die zuständige Behörde, das BAPT, erfolge. Diesen Aufwand hielten die Berichterstatter für erforderlich und gerechtfertigt.

Die Bundesregierung erläuterte weiterhin, das CE-Zeichen sei kein Gütesiegel. Es solle lediglich den Behörden als ein erster Hinweis dienen, daß der Hersteller die Konformität zu den in den EG-Richtlinien geforderten europäischen Normen erklärt habe. Dennoch werde sich das CE-Zeichen sicherlich auch beim Verbraucher als Erkennungsmerkmal für Produkte durchsetzen, die den gesetzlichen Anforderungen genügten. Das Beachten des Vorhandenseins des CE-Zeichens mindere das Risiko auch für den Verbraucher, gegen gesetzliche Vorschriften zu verstoßen, die für ihn gelten würden.

Das 1. EMVGÄndG schaffe hinsichtlich der Abgrenzung der Verantwortungsbereiche für Hersteller auf der einen Seite und Weiterverarbeiter/Handwerker sowie Kunden/Betreiber auf der anderen Seite klarere Verhältnisse. Es werde deutlicher gesagt, was aufgrund der Praxis auch bisher schon gegolten habe: Der Hersteller könne für das Einhalten der EMV-Schutzanforderungen beim Betrieb der von ihm in den Verkehr gebrachten Geräte nur dann einstehen, wenn die Geräte zweckgerecht verwendet, fachgerecht installiert und angemessen gewartet würden. Der Weiterverarbeiter/Handwerker habe die Verantwortung für das Einhalten der EMV-Schutzanforderungen bei dem von ihm aus den von verschiedenen Geräteherstellern gelieferten Geräten und Teilen zusammengebauten Gesamtprodukt, z. B. bei einer Anlage. Er brauche Hinweise zu den spezifischen EMV-Eigenschaften der von ihm verarbeiteten Geräte, die ihm in der Regel nur der Hersteller dieser Geräte geben könne, weil dieser am besten die Stärken und Schwächen kenne, auf die der Weiterverarbeiter beim Zusammenbau von vornherein achten könne und müsse.

Es sei daher ganz wichtig und ermögliche erst die Wahrnehmung der jeweiligen Verantwortungen, daß der Hersteller in der Gebrauchsanweisung klare Angaben dazu mache, für welche Verwendungszwecke in welcher (elektromagnetischen) Umgebung sein Gerät gedacht sei, wie es korrekt zu installieren sei, um EMV-Probleme zu vermeiden, und welcher Wartung es zur dauerhaften Einhaltung der EMV-Schutzanforderungen bedürfe. Letzteres habe auch Einfluß auf den Verantwortungsbereich des Kunden/Betreibers der Geräte.

Die Gebrauchsanweisung habe auch Hinweise auf möglicherweise von dem Gerät ausgehende Risiken zu enthalten, z. B. Warnhinweise für Vorsichtsmaßnahmen, damit Herzschrittmacher- oder Hörgeräteträger nicht beeinträchtigt oder gefährdet würden.

Zu den Übergangs- und Außerkrafttretens-Vorschriften in den §§ 13 und 14 EMVG führte die Bundesregierung aus, diese würden durch das 1. EMVGÄndG redaktionell neugefaßt. Durch eine klarere Struktur sollten die einzelnen Zeitabschnitte für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und das weitere Betreiben von Geräten, die noch nach alten nationalen Vorschriften hergestellt worden seien und würden, besser erkennbar sein. In diesem Zusammenhang würde deutlich, daß bei der Umstellung von den alten nationalen auf die neuen europäisch harmonisierten Vorschriften, auf die Hersteller hauptsächlich hinsichtlich der Störfestigkeit neue Anforderungen zukämen. Zu dem aktiven Störvermögen gäbe es gerade in Deutschland schon bisher hohe Anforderungen, so daß sich auf diesem Gebiet nicht so viel ändere. Der Begriff des Inverkehrbringens wurde an einigen Beispielen erläutert, weil er für den Status der Produkte zum Zeitpunkt des Ablaufs der Übergangsfrist wichtig ist.

Die Berichterstatter stimmten dem Vorschlag der Bundesregierung hinsichtlich des rückwirkenden Inkrafttretens des 1. EMVGÄndG zum 1. Januar 1995 zu und empfahlen die Aufnahme der Ausnahmeregelungen von der EG-Baumusterbescheinigungs-Pflicht für Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen in das 1. EMVGÄndG. Auch den anderen von der Bundesregierung im Gesetzentwurf vorgelegten Änderungen und Ergänzungen des EMVG schlossen sich die Berichterstatter an.

In der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuß am 17. Mai 1995 wurde seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erneut darauf hingewiesen, daß im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Geräten noch mehr getan werden müsse. Hier bestehe Handlungsbedarf. Der Gesetzentwurf setze nur die Richtlinien der Europäischen Union um. Im Ergebnis sei das gesamte Feld unzureichend reguliert. Bei medizinischen Geräten seien erhebliche Probleme vorhanden. Da das EMVG Regulierungslücken aufweise, bedürfe das Gesetz einer weiteren Novellierung.

Die Bundesregierung räumte ein, daß in diesem Bereich Normierungsdefizite bestünden. Im Hinblick auf Normierungsfragen sei der Adressat allerdings die Europäische Union. Die Bundesregierung lege großen Wert auf den in diesem Zusammenhang wichtigen Verordnungsentwurf auf der Grundlage

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der sich derzeit in der Ressortabstimmung befinde. Dadurch sollten diejenigen Grenzwerte gesetzlich festgelegt werden, die bisher in den VDE-Vorschriften niedergelegt seien.

Der Ausschuß empfiehlt, die von der Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf enthaltenen Vorschläge und vom Ausschuß akzeptierten Änderungen in das EMVG aufzunehmen. Die durch die Richtlinie zu Satellitenfunkanlagen (93/97/EWG) erforderlichen Änderungen und Ergänzungen sowie die vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen, wie sie sich aus der rechten Spalte der Zusammenstellung ergeben, werden dem Plenum ebenfalls zur Annahme empfohlen.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom Ausschuß für Post und Telekommunikation beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

1. Zur Fußnote zum Titel des Gesetzes

Neben dem die EMV-Richtlinie ändernden Artikel 5 der Richtlinie 93/68/EWG ist auch der die EMV-Richtlinie ändernde Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 93/97/EWG in nationales Recht umzusetzen. Durch die entsprechende Ergänzung der Fußnote zum Titel des Gesetzes wird diese vervollständigt. Damit wird verdeutlicht, welche Änderungen der EMV-Richtlinie im 1. EMVGÄndG berücksichtigt wurden.

2. Zu Artikel 1

2.1 Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
(§ 5 Abs. 2 Satz 3 EMVG)

Mit der Klarstellung, daß es hierbei um die „Bescheinigung einer zuständigen Stelle" geht, wird diese Bescheinigung von anderen Bescheinigungen, beispielsweise der EG-Konformitätserklärung des Herstellers, deutlicher unterschieden.

2.2 Zu Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb
(§ 5 Abs. 4 EMVG)

Durch die Ergänzung des § 5 Abs. 4 EMVG wird die Ausnahmeregelung von der EG-Baumusterbescheinigungs-Pflicht für solche Sendefunkgeräte, die von der Richtlinie 91/263/EWG (Telekommunikationsendeinrichtungen) oder von der Richtlinie 93/97/EWG (Satellitenfunkanlagen) erfaßt werden, entsprechend den Vorgaben des Artikels 8 Abs. 3 der Richtlinie 93/97/EWG in nationales Recht umgesetzt.

2.3 Zu Nummer 11
(§ 13 EMVG)

In Absatz 1 des Textentwurfs der Bundesregierung für eine Neufassung des § 13 werden in Satz 2 die Wörter „vor dem" durch die Wörter „bis zum" ersetzt. Die alte Formulierung „vor dem 31. Dezember 1995" schließt den Sylvestertag selbst aus, der durch die neue Formulierung eingeschlossen wird.

Der angefügte Satz:

„§ 3 Abs. 5 bleibt unberührt."

verdeutlicht, daß zum Betreiben der Geräte noch die Vorschriften anderer Gesetze zu beachten sind.

Bonn, den 31. Mai 1995

Wolfgang Schulhoff
Berichterstatter

Christine Kurzhals
Berichterstatterin

Dr. Manuel Kiper
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Gerhardt
Berichterstatter

Gerhard Jüttemann
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333